

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Bahnhofstraße in der Ortschaft Teichwolframsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf hat in der Sitzung am 22. September 2020 folgende Widmung beschlossen:

1. Straßenbeschreibung

1.1. Bezeichnung der Straße

Bahnhofstraße

- Gemarkung Teichwolframsdorf, Flur 7, Flurstück 736/6

1.2. Beschreibung Anfangspunkt

Gemarkung Teichwolframsdorf, Flur 7, Flurstück 736/6,

Abzweig von der Bahnhofstraße, Flur 7, Flurstück 423/1, Zufahrt Bahnhofstraße 1,

1 c, d, e, g

1.3. Beschreibung Endpunkt

Gemarkung Teichwolframsdorf, Flur 7, Flurstück 736/6, Zufahrt Bahnhofstraße 1

2. Verfügung

2.1. Das unter 1. bezeichnete Flurstück wird gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) gewidmet und als Straße für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

2.2. Widmungsbeschränkungen: Keine

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Rechtsgrundlage: § 6 ThürStrG

4. Sonstiges

Das genannte Flurstück ist noch nicht gewidmet. Die Widmungsfiktion des § 52 ThürStrG greift nicht. Grund für die Umwidmung ist die Herstellung der Genehmigungsfähigkeit für Baumaßnahmen eines anliegenden Grundstückseigentümers, deren Voraussetzung eine öffentliche Zuwegung war. Durch die Widmung zur öffentlichen Straße ist die wegerechtliche Erschließung der anliegenden Grundstücke sichergestellt.


5. Wirksamwerden

Mit Zustimmung des Gemeinderates zur Verfügung/zum Beschluss vom 22. September 2020 wird die Verfügung am 1. Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 06, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zu erheben.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 19. Oktober 2020


Pampel
Bürgermeisterin



Anlage zur Allgemeinverfügung betreffend die Widmung der Bahnhofstraße in Teichwolframsdorf

